

Vereinbarung zu § 17 TVergG „Kontrollen“ und § 18 TVergG „Sanktionen“ - Stand 03.2023 -	 POLIZEI SACHSEN-ANHALT Polizeiinspektion Zentrale Dienste
--	--

Das Formular ist von dem Bewerber, jedem Nachunternehmer und bei Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formular ist ggf. zu vervielfältigen.

(Name des Bewerbers, Nachunternehmers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft)

Die Vereinbarungen entsprechen den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA).

§ 17 TVergG LSA „Kontrollen“

Der öffentliche Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Vertragspflichten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer zu überprüfen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnung des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 TVergG LSA).

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten (§ 17 Abs. 2 TVergG LSA).

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verleiher, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer zur Ausführung des öffentlichen Auftrags Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt (§ 17 Abs. 3 TVergG LSA).

§ 18 TVergG LSA „Sanktionen“

(gilt nur für den direkten Auftragnehmer, nicht für Nachunternehmer)

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, um die Einhaltung der in den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Absatz 5 und 7, § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten des Auftragnehmers zu sichern, für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswerts; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswerts nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer ist auch zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste (§ 18 Abs. 1 TVergG LSA).

Weiterhin wird vereinbart, dass die schuldhafte Verletzung der o. g. Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder seiner Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt (§ 18 Abs. 2 TVergG LSA).

Sollte der Auftragnehmer eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7 TVergG LSA, § 12 Satz 2 TVergG LSA und in § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten verletzen, soll der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Dies gilt auch für Nachunternehmer (§ 18 Abs. 3 TVergG LSA).

Der öffentliche Auftraggeber darf Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen (§ 18 Abs. 4 TVergG LSA).

Mir/ Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in der vorstehenden Erklärung zu den o. g. Punkten meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)



Firmenstempel und Unterschrift)